



Nr. 4 / 17. Februar 2017

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2017

25

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017

25

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2017

26

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2017

28

Wirtschaft und Verkehr

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Bezirkskliniken Schwaben auf Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes am Bezirkskrankenhaus Günzburg nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

29

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben A 8 Ost Rosenheim – Salzburg 6-streifiger Ausbau zwischen der AS Rosenheim und Achenmühle Bau-km 58+780 bis Bau-km 68+145 A 8_1120_0.686 bis A 8_1160_3,348 Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG; – Anhörungsverfahren / Erörterungstermin –

29

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München; Planungsausschuss-Sitzung am 7. März 2017

30

Umweltfragen

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG für die im Rahmen der Bekämpfung des asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky, 1853) in den Gebieten des Marktes Murnau am Staffelsee, der Gemeinde Seehausen am Staffelsee und der Gemeinde Spatzenhäuser erforderlichen Beseitigungen von Gehölzen mit unvermeidbaren Tötungen sowie dem Verlust von Lebensstätten – Allgemeinverfügung –

31

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-BAYERN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff. LKrO und § 33 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	29.173.000 €
in den Aufwendungen mit	31.498.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	2.850.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden festgesetzt mit: 550.000 €

§ 4

Eine Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.900.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 1. Februar 2017
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	548.000 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.475.272 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandsatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 150.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge für die Verbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	37.500 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	37.500 €
Gemeinde Karlshuld	21.000 €
Gemeinde Karlskron	21.000 €
Gemeinde Königsmoos	21.000 €
Markt Pöttmes	6.000 €
Wasserverband I	1.500 €
Wasserverband II	1.500 €
Wasserverband III	1.500 €
Wasserverband IV	<u>1.500 €</u>
Verbandsumlage gesamt:	150.000 €

(2) Gemäß § 17a der Verbandssatzung kann der Donaumoos-Zweckverband eine Sonderumlage für Investitionen erheben. Die Höhe wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 70.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Investitionen werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	35.000 €
Gemeinde Karlshuld	9.880 €
Gemeinde Karlskron	9.880 €
Gemeinde Königsmoos	9.880 €
Markt Pöttmes	2.800 €
Wasserverband I	700 €
Wasserverband II	700 €
Wasserverband III	700 €
Wasserverband IV	<u>700 €</u>
Umlage für Investitionen gesamt:	70.000 €

(3) Gemäß § 17b der Verbandssatzung wird von Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage für Grunderwerb erhoben. Die Höhe beträgt je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbandes an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 € je Jahr und Verbandsmitglied.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Grunderwerb werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	25.000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	<u>25.000 €</u>
Sonderumlage für Grunderwerb gesamt:	50.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt. Der Umfang des Kassenkredites ist begründet durch hohe Vorleistungen für Grunderwerb und Baumaßnahmen und den Wartezeiten für Förderzuschüsse.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, 16. Dezember 2016
Donaumoos-Zweckverband

Roland Weigert
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Donaumoos-Zweckverbandes, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 210, in 86633 Neuburg a.d. Donau während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstfeldbruck für das Haushaltsjahr 2017

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.570.132 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 125.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 217.850 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis	Einwohner (Stand: 31.12.13)	%	Euro
Fürstenfeldbruck	208.272	34,80	75.820
Starnberg	130.811	21,86	47.621
Dachau	144.407	24,13	52.570
Landsberg	114.926	19,21	41.839
Gesamt	598.416	100,00	217.850

Die Umlage nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 1.162.282 € festgesetzt (Kosten des Feuerwehranteils der ILS Fürstenfeldbruck). Diese Umlage wird wie folgt verteilt:

30 % zu vier gleichen Teilen

(entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %)

70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

Der Umlagesatz gemäß §§ 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis	Einwohner (Stand: 31.12.2013)	30 % Euro	70 % Euro	100 % Euro
Fürstenfeldbruck	208.272	87.171	283.132	370.303
Starnberg	130.811	87.171	177.853	265.024
Dachau	144.407	87.171	196.321	283.492
Landsberg	114.926	87.171	156.292	243.463
Gesamt	598.416	348.684	813.598	1.162.282

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 27, TTB, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Fürstenfeldbruck, 23. Januar 2017

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungs-
dienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.239.500 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 440.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Die Umlage nach § 17 Verbandssatzung wird auf 1.255.500 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

a) Verwaltungshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,83 %	310.557,25 €
Stadt Ingolstadt	27,59 %	319.354,25 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,86 %	299.329,50 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	19,72 %	<u>228.259,00 €</u>
		1.157.500,00 €

b) Vermögenshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,83 %	26.293,40 €
Stadt Ingolstadt	27,59 %	27.038,20 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,86 %	25.342,80 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	19,72 %	<u>19.325,60 €</u>
		98.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ingolstadt, 23. Januar 2017

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Martin Wolf
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstraße 1, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Bezirkskliniken Schwaben auf Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes am Bezirkskrankenhaus Günzburg nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

Bekanntgabe vom 17. Februar 2017

Aktenzeichen 25-3-3721.4-2017-GZ

Die Bezirkskliniken Schwaben, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben, Dr.-Mack-Straße 4, 86156 Augsburg, beantragte mit Schreiben vom 29. Juli 2016 die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Landeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hubschraubern nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht gemäß § 6 LuftVG (Hubschraubersonderlandeplatz) mit Hubschrauberstandplatz und Schwebeflugweg für das Bezirkskrankenhaus Günzburg, Ludwig-Heilmeyer-Straße 2, 89312 Günzburg.

Für das Vorhaben war nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14.12.2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter der Tel.-Nr. 089/2176-2949 eingeholt werden.

München, 17. Februar 2017

Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben A 8 Ost Rosenheim – Salzburg 6-streifiger Ausbau zwischen der AS Rosenheim und Achenmühle Bau-km 58+780 bis Bau-km 68+145 A 8_1120_0.686 bis A 8_1160_3,348 Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG; – Anhörungsverfahren / Erörterungstermin –

Bekanntmachung vom 17. Februar 2017

Aktenzeichen 32-4354.1-A8-2-5

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 20. März 2017

für die Gemeinde Raubling, die Marktgemeinde Neubeuern, die Gemeinde Rohrdorf, die Gemeinde Frasdorf, die Gemeinde Flintsbach a. Inn und die Gemeinde Nußdorf a. Inn zu den jeweils vertretenen Belangen.

am 21. März 2017

für die beteiligten Träger öffentlicher Belange (z. B. Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger) zu den jeweils vertretenen Belangen.

am 22. März 2017

für den Bund Naturschutz in Bayern e. V., den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., die Vertreter der Bürgerinitiativen A 8 Frasdorf, Bürgerblock Rohrdorf e. V., A 8 - Bürger setzen Grenzen e. V. und Obst- und Gartenbauverein Frasdorf zu den jeweils vertretenen Belangen.

am 23.03.2017

für die durch die Rechtsanwälte Labbé & Partner vertretenen privaten Einwender.

am 27. März 2017

für die übrigen privaten Einwender ohne anwaltliche Vertretung.

am 28. März 2017

für die privaten Einwender mit anwaltlicher Vertretung (Mandanten der Rechtsanwälte Möller, Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und bei Bedarf Rechtsanwälte Labbé & Partner).

Bei Bedarf werden die Termine am **29.03.2017, 30.03.2017 und 31.03.2017 ab 9:30 Uhr** fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird gegebenenfalls am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben und durch die genaue Benennung des Folgetermins terminiert.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils im

Rathaus der Gemeinde Rohrdorf,
Sitzungssaal, EG
St.-Jakobus-Platz 2
83101 Rohrdorf

Alle Veranstaltungen beginnen um 9:30 Uhr. Die Termine dauern längstens bis voraussichtlich 18.30 Uhr; ein früherer Schluss der täglichen Erörterung bleibt vorbehalten.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können neben der Anhörungsbehörde und dem Träger des Vorhabens die Einwender, die sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit nicht aus Gründen des Datenschutzes nur mit einzelnen Betroffenen zu erörtern ist und weitere Personen für diese Zeit von der Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereine bzw. privaten Einwender besprochen.

Die Einwender können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen. Auch die Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, können an allen Terminen im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes und ohne Rederecht teilnehmen.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen; diese werden auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

4. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>.

München, 17. Februar 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Tagesordnung

für die 243. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes München am 7. März 2017 um 10:00 Uhr im großen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München:

1. Christian Breu, Geschäftsführer des RPV
Einwohner – Arbeitsplätze – Wohnungsbau in der Region München
2. Stellungnahme zu einer Teilfortschreibung des LEP Bayern
(Entwurf liegt ab 21.02.2017 vor)
3. Gesamtfortschreibung des Regionalplans – ergänzende Information zu Drucksache 11/16 (Auswertung des ersten Anhörverfahrens) betreffend Bodenschätze
4. Verschiedenes

München, 14. Februar 2017
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu
Geschäftsführer

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG für die im Rahmen der Bekämpfung des asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky, 1853) in den Gebieten des Marktes Murnau am Staffelsee, der Gemeinde Seehausen am Staffelsee und der Gemeinde Spatzenhausen erforderlichen Beseitigungen von Gehölzen mit unvermeidbaren Tötungen sowie dem Verlust von Lebensstätten
– Allgemeinverfügung –

Vom 17. Februar 2017

Aktenzeichen 55.1-8645-1-2017

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), werden für die im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*, Motschulsky, 1853) in dem sogenannten abgegrenzten Gebiet (Quarantänezone) des Marktes Murnau am Staffelsee, der Gemeinde Seehausen am Staffelsee und der Gemeinde Spatzenhausen erforderlichen Fällungen von Bäumen folgende Regelungen getroffen:

I.

Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Für die Beseitigung von Gehölzen im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers wird eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für nicht vermeidbare Tötungen und Störungen von europäisch geschützten Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie für die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten erteilt.

Die Ausnahme gilt insbes. für folgende Artengruppen:

- Baumbewohnende Fledermäuse
- Horstbrüter
- Gilden der gehölzbrütenden Vogelarten, Halbhöhlenbrüter und Höhlenbrüter

2. Soweit der Schädlingsbefall bereits bekannt ist, sind die Fällungen nach Möglichkeit zwischen dem 01.09. und 31.03. des Folgejahres durchzuführen. Der Erlass der Beseitigungsanordnung soll unter Wahrung einer angemessenen Anhörungsfrist nach Möglichkeit so frühzeitig erfolgen, dass der Beseitigungspflichtige diese Frist einhalten kann.

3. Tötungen von Tieren sind soweit wie möglich zu vermeiden. Mobilien Tieren ist das rechtzeitige Entkommen aus dem Gefahrenbereich der Fällung zu ermöglichen.

4. Falls bei der Fällung verletzte oder bewegungseingeschränkte Tiere aufgefunden werden, ist deren Bergung und artgerechte Versorgung durch fachkundiges Personal zu veranlassen.

5. Wenn bei der Fällung Vögel oder Fledermäuse verletzt oder getötet, Tiere erheblich gestört oder erkennbare Fortpflanzungsstätten zerstört wurden, ist dies der Landesanstalt für Landwirtschaft innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Bei der Fällung ist auf diesbezügliche Fälle zu achten.

Kontakt:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz

Lange Point 10, 85354 Freising

Tel. 08161-715730 Fax: 08161-715752

E-Mail: ALB@LfL.bayern.de

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft übermittelt der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern einmal jährlich zum 31.12. eine Zusammenstellung der Meldungen nach I.5 (Ort der Fällung; betroffene Arten, soweit identifizierbar, und Angabe des Verbotstatbestandes). Eine Fehlanzeige ist erforderlich.

II.

Geltungsbereich

1. Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten in dem sogenannten abgegrenzten Gebiet (Quarantänezone), das in der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 03.02.2017, Az. IPS 4d-7322.460, festgelegt wurde. Ausgenommen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind alle Waldflächen in der Quarantänezone sowie das FFH-Gebiet DE 8332301 „Murnauer Moos“, das FFH-Gebiet DE 8332372 „Moränenlandschaft zwischen Staffelsee und Baiersoiern“ und das SPA-Gebiet DE 8332471 „Murnauer Moos und Pfruehlmoos“.

2. Das abgegrenzte Gebiet (Quarantänezone) ist im Luftbild, das dieser Allgemeinverfügung nachrichtlich beigelegt ist, rot markiert. Die Befallsgrenzen sind durch eine gepunktete Linie dargestellt. Die Waldflächen im abgegrenzten Gebiet sind gelb markiert. Die Abgrenzung der Natura-2000-Gebiete kann abgerufen werden unter http://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_abgrenzungen/index.htm

III.

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Hinweise:

Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden nicht ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides**

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München, eingesehen werden.

München, 17. Februar 2017
Regierung von Oberbayern


Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin



Plan des abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone), bestehend aus einer Pufferzone und einer Befallszone, festgesetzt mit der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 03.02.2017

Legende

-  Abgegrenztes Gebiet
-  Befallszone
-  Waldflächen

0 500 1.000
 Meter

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
 Kartenerstellung: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft



Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Internet: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>, E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de, Redaktion: Telefon 089 2176-2380
Erscheinungsweise: vierzehntäglich. Bezugspreis bei Versand: 3 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr.

Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern.